

**Verordnung
des Landratsamtes Nordsachsen
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Goitsche“
vom 23.10.2013**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 26 und § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie § 13 Abs. 1, § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 und § 46 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) wird durch das Landratsamt Nordsachsen verordnet:

**§ 1
Erklärung zum Ausgliederungsgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der
Gemeinde: Löbnitz
Gemarkung: Löbnitz
Landkreis: Nordsachsen
werden aus dem Landschaftsschutzgebiet „Goitsche“ - festgesetzt durch Verordnung des Landratsamtes Delitzsch vom 05. Dezember 1995 - ausgegliedert.

**§ 2
Ausgliederungsgegenstand**

- (1) Ausgliederungsgegenstände sind in der Gemarkung Löbnitz, Flur 11, die Flurstücke 9/11 und 9/12 in einer Gesamtgröße von insgesamt ca. 8.740 m².
- (2) Die ausgegliederten Flächen sind in einer Flurstückskarte des Landratsamtes Nordsachsen vom 23.10.2013 im Maßstab 1 : 1 000 (Anlage 1) und in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Nordsachsen vom 23.10.2013 im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 2) rot schraffiert sowie rot umgrenzt dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurstückskarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Nordsachsen, Verwaltungsstandort Eilenburg, in 04838 Eilenburg, Dr.-Belian-Straße 4, Zimmer 268 auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Ordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 3 näher bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 in Kraft.

Torgau, den 23.10.2013
Landratsamt Nordsachsen

Czupalla
Landrat



